

Elternentgelte Kindertagesstätten 2018/19

Vorlagen-Nr.:

033/2018-ö-3.2

Az.: I/3.2-460.15

Gremium:	Zweck:	Art:	Datum:
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	19.04.2018

Dezernat-Geschäftsbereich:	Fachbereich:	Sachbearbeiter:
I - Bildung, Kultur, Soziales	Familie und Soziales	Niße, Peter

Beschlussantrag:

1. Das 5-stufige einkommensabhängige Entgeltsystem wird um 2 Stufen in ein 7-stufiges Modell erweitert.
2. Die Entgelte für Angebote der Kindertagesbetreuung werden zum 01.09.2018 entsprechend den Anlagen 1 und 2 festgesetzt
3. Das Entgelt für die Vollverpflegung wird zum 01.09.2018 auf monatlich 90.-€ festgesetzt
4. Der Einkommensbegriff wird entsprechend Anlage 3 definiert.

Ziel:

Anpassung des Entgeltsystems an die Einkommenentwicklung; Entlastung der Familien mit unteren und mittleren Einkommen

Auswirkungen auf

Finanzen	
Die Maßnahme/das Projekt hat finanzielle Auswirkungen:	ja ☒ (s. Anlage 0); nein ☐
Für die Maßnahme/das Projekt sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig:	ja ☒ , insgesamt Euro; nein ☐
Die Maßnahme/das Projekt ist eine Einzelmaßnahme: ☒ ; ist Teil einer Gesamtmaßnahme: ☐	
Die Umsetzung der Einzelmaßnahme/Gesamtmaßnahme ☒ belastet ☐ entlastet den städtischen Haushalt im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021 mit voraussichtlich insgesamt: 300.000.- Euro (falls es sich bei der Maßnahme um einen Teil der Gesamtmaßnahme handelt, sind hier die Kosten des Gesamtprojektes (Investitions- und Folgekosten) genannt (ev. Einnahmen sind berücksichtigt))	
Personal	Kinder, Familie, Senioren
	Finanzielle Entlastung vieler Familien
Umwelt und Verkehr	Wirtschaft und Tourismus

--	--

Sachverhalt:

Mit der Erhöhung der Elternentgelte im Vorjahr (GR 070/2017-ö-3.2) wurde auf die Problematik hingewiesen, die sich durch die Fortführung des Entgeltsystems über das Kindergartenjahr 2017/18 hinaus ergeben würde:

„Der Landesrichtsatz bildet die Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände über die Beitragshöhe in Kindertageseinrichtungen ab. Metzingen wendet als Grundlage für das einkommensabhängige System im Kindergarten seit einiger Zeit den Richtwert des Vorjahres an. Für den Krippenbereich wird zur Berechnung die Variable des Kindergartenbeitrages des vorvergangenen Jahres verwendet, da bei erstmaliger Festsetzung der Krippenentgelte noch kein entsprechender Landesrichtsatz existierte. Würde man den aktuellen Landesrichtsatz der Krippe auf das Metzinger System übertragen, wären die Beträge in den höheren Einkommensstufen nicht mehr darstellbar.

Mit der Bedarfsplanung 2017/18 wurden die Elternentgelte nicht diskutiert, da die neuen Landesrichtsätze 17/18 und 18/19 zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren. Bei der Festlegung der Landesrichtsätze wird das Ziel verfolgt, mit den Elternentgelten ca. 20% der Betriebskosten zu decken. Durch die tariflichen Verbesserungen im Sozial- und Erziehungsdienst im Jahr 2016 weisen die Empfehlungen 17/18 eine Steigerung von ca. 8 % gegenüber dem Vorjahr aus!

Eine derartige Erhöhung führte in der Metzinger Systematik dazu, dass die absoluten Beträge in den höheren Einkommensstufen eine diskussionswürdige Höhe erhalten.“

Der Gesamtelternbeirat der Metzinger Kindertageseinrichtungen hat die Erhöhung im vergangenen Jahr unter der Voraussetzung mitgetragen, dass das System überarbeitet wird. Der Gemeinderat ist dieser Sichtweise gefolgt und hat ebenfalls eine Überarbeitung gefordert.

Im Rahmen der Besprechungen zur Bedarfsplanung 2018/19 wurde eine Unterarbeitsgruppe gebildet, die sich der Fragestellung angenommen hat. Die Arbeitsgruppe war mit Vertreterinnen des Gesamtelternbeirats (Frau Sabrina Wetzel, Frau Sophie Basageorgis-Digel), einem Vertreter der freien Träger (Herr Siegel/Herr Künstle, Ev. Gesamtkirchengemeinde Metzingen), Vertreter des Gemeinderates (Herr Ruopp) und der Verwaltung (Frau Heilemann, Herr Nißle) besetzt.

Die Unterarbeitsgruppe hat sich intensiv mit den aufgeworfenen Fragen befasst.

Die **Auswertung der Einkommensgruppenverteilung** hat mit Stichtag Juli 2017 ergeben:

Stufe I: 15,4% Stufe II: 14,6 % Stufe III: 16,4 % Stufe IV: 12,4 % Stufe V: 39,4 %

Bestätigt hat sich damit die vorher geäußerte Vermutung, dass die Verteilung innerhalb der bestehenden Einkommensstufen stark in Richtung der beiden oberen Stufen tendiert. Die Intention des Systems ist eine zumindest gleichmäßige Verteilung in die Stufen. Durch die Einkommens-, aber auch Preisentwicklung sind bereits ordentliche Durchschnittseinkommen in der höchsten Stufe angelangt.

Die Gesamteinnahmen aus Elternentgelte inkl. Verpflegung (freie Träger und städtische Einrichtungen) im Jahr 2016 beliefen sich auf ca. 1,2 Mio. €. Demgegenüber stehen Ausgaben in Höhe von ca. 8,3 Mio € ohne bzw. 8,97 Mio € mit Abschreibungen und Kapitalkosten. Dies ergibt einen Kostendeckungsgrad in

Höhe von ca. 14,5 %/ 13,4%.

Damit stand die Arbeitsgruppe vor der Aufgabe, die Unwucht im System zu korrigieren und gleichzeitig den Einnahmeverlust zu begrenzen. Die Einnahmen aus Elternentgelten sind nach wie vor notwendig, um die Quantität und Qualität des Metzinger Kindertagesbetreuungsangebotes finanzieren zu können.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe, das von der gesamten Bedarfsplanungsgruppe mitgetragen wird lautet:

- Erweiterung auf ein 7-stufiges Beitragsmodell
- zu Grunde liegender Landesrichtsatz wird zwischen Einkommensstufen 3 und 4 angesetzt
- Der Landesrichtsatzes U3 (Krippen und 2-jährige in altersgemischten Gruppen) wird nicht erhöht.
- Der Landesrichtsatz Ü 3 (Kindergarten und ab 3 Jahre in altersgemischten Gruppen) wird auf den Stand 17/18 festgelegt
- Grundlage für y ist das korrigierte (abzüglich 3.000.- € Freibetrag je kindergeldberechtigtem Kind) Bruttoeinkommen einer Familie dividiert 1000 abzüglich 5
- Eine Deckelung des Höchstbetrages bei den Ü3-Beiträgen soll künftig bei 600.- € (ohne Verpflegung) pro Monat erfolgen.
- Der Essensbeitrag für Frühstück und Mittagessen wird um jeweils 2 € pro Monat erhöht (Vollverpflegung nun also 90 € pro Monat)
- Bei der Bestimmung des Bruttoeinkommens wird das Wort „Einkünfte“ durch das Wort „Einkommen“ ersetzt. Werbungskosten werden durch den Freibetrag von 3.000.- € im Sinne einer einfachen Handhabung der Einkommensberechnung abgegolten.

Im Ergebnis führt dies zu einer Erhöhung der Beiträge in den Einkommensstufen I und VII. In allen anderen Einkommensstufen verringern sich die Sätze z.T. erheblich. Nimmt man eine durchschnittliche Einstufung 7 Stunden (VÖ +) 2 Kinder an, reduziert sich das Beitragsaufkommen bei Berücksichtigung der Kinderzahlen des vergangenen Jahres um ca. 95.000.- €. Dabei wird angenommen, dass ca. 50 % aus der jetzigen Einkommensstufe V nicht nach VI oder VII kommen. Die Annahmen haben allerdings keine empirische Grundlage, da für die Einkommensstufen keine Daten über Kinderzahl in der Familie vorliegen. Durch einen höheren Ganztagesanteil könnte der „Verlust“ noch höher ausfallen. Bei einer entsprechenden Entscheidung sollte bedacht werden, dass diese Einnahmen dauerhaft fehlen und auch von künftigen Haushalten getragen werden müssen.

Mit dieser Systematik werden die meisten Familien entlastet. Die Erhöhung in Stufe I erscheint vertretbar, Stufe VII verfügt dann über ein „ordentliches“ Haushaltseinkommen, die steuerrechtlich absetzbaren Betreuungskosten (gedeckt) führen bei höherem Steuersatz zu einem höheren Entlastungseffekt.

Die Anlagen 1 (Kindergarten Ü3) und 2 (Krippen und U3 in altersgemischten Gruppen) zeigen das Ergebnis des Betreuungsentgeltes in Zahlen.

Das Verpflegungsentgelt (zusätzlich zum Betreuungsentgelt) beträgt künftig monatlich 90 € für die Vollverpflegung (Frühstück 14 €, Mittagessen 68 €, Imbiss 8 €)

Anlage 3 zeigt die geänderte Formulierung des Einkommensbegriffes in Form des öffentlich erhältlichen Merkblattes.

Zeitliche Umsetzung:

ab September 2018

Anlagen:

- Anlage 0
- Anlage 1: Entgelte Ü3
- Anlage 2: Entgelte U3
- Anlage 3: Merkblatt

Kindergartenelternbeiträge der Stadt Metzingen ab 3 Jahre bis Schuleintritt

Kindergartenjahr 2018/19 ab 09/18

Berechnungsformel: Monatsbeitrag = $(5-x) * (v * y)$

x = Kinderzahl, y = korrigiertes Jahresbruttoeinkommen / 1000-5, v = Variable

v = 0,675

Landesrichtsatz 2017/18

11 Monate

Regel-/VÖ-kindergarten 6 Stunden

Stufe	1/1000 des Eckwerts	Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
I - 25.000 €	20	54 €	41 €	27 €	14 €
II - 35.000 €	30	81 €	61 €	41 €	20 €
III - 45.000 €	40	108 €	81 €	54 €	27 €
IV - 55.000 €	50	135 €	101 €	68 €	34 €
V - 65.000 €	60	162 €	122 €	81 €	41 €
VI - 75.000 €	70	189 €	142 €	95 €	47 €
VII - >75.000 €	80	216 €	162 €	108 €	54 €

VÖ + Zeiten (7Stunden)

Stufe	1/1000 des Eckwerts	Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
I - 25.000 €	20	63 €	47 €	32 €	16 €
II - 35.000 €	30	95 €	71 €	47 €	24 €
III - 45.000 €	40	126 €	95 €	63 €	32 €
IV - 55.000 €	50	158 €	118 €	79 €	39 €
V - 65.000 €	60	189 €	142 €	95 €	47 €
VI - 75.000 €	70	221 €	165 €	110 €	55 €
VII - >75.000 €	80	252 €	189 €	126 €	63 €

Ganztagesbetreuung**bis 8 Stunden täglich**

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	99 €	74 €	50 €	25 €
II - 35.000 €	30	149 €	111 €	74 €	37 €
III - 45.000 €	40	198 €	149 €	99 €	50 €
IV - 55.000 €	50	248 €	186 €	124 €	62 €
V - 65.000 €	60	297 €	223 €	149 €	74 €
VI - 75.000 €	70	347 €	260 €	173 €	87 €
VII - >75.000 €	80	396 €	297 €	198 €	99 €

bis 9 Stunden täglich

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	111 €	84 €	56 €	28 €
II - 35.000 €	30	167 €	125 €	84 €	42 €
III - 45.000 €	40	223 €	167 €	111 €	56 €
IV - 55.000 €	50	278 €	209 €	139 €	70 €
V - 65.000 €	60	334 €	251 €	167 €	84 €
VI - 75.000 €	70	390 €	292 €	195 €	97 €
VII - >75.000 €	80	446 €	334 €	223 €	111 €

bis 10 Stunden täglich

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	124 €	93 €	62 €	31 €
II - 35.000 €	30	186 €	139 €	93 €	46 €
III - 45.000 €	40	248 €	186 €	124 €	62 €
IV - 55.000 €	50	309 €	232 €	155 €	77 €
V - 65.000 €	60	371 €	278 €	186 €	93 €
VI - 75.000 €	70	433 €	325 €	217 €	108 €
VII - >75.000 €	80	495 €	371 €	248 €	124 €

>10 Stunden täglich

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	136 €	102 €	68 €	34 €
II - 35.000 €	30	204 €	153 €	102 €	51 €
III - 45.000 €	40	272 €	204 €	136 €	68 €
IV - 55.000 €	50	340 €	255 €	170 €	85 €
V - 65.000 €	60	408 €	306 €	204 €	102 €
VI - 75.000 €	70	476 €	357 €	238 €	119 €
VII - >75.000 €	80	545 €	408 €	272 €	136 €

Krippenelternbeiträge der Stadt Metzingen
bis 3 Jahre

Kindergartenjahr 2018/19 ab 09/18

Berechnungsformel: Monatsbeitrag = (5-x) * (v * y)

x = Kinderzahl, y = korrigiertes Jahresbruttoeinkommen / 1000-5, v = Variable

v = 0,6

Landesrichtsatz 2015/16 Kiga 11 Monate

4 Stunden

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	64 €	48 €	32 €	16 €
II - 35.000 €	30	96 €	72 €	48 €	24 €
III - 45.000 €	40	128 €	96 €	64 €	32 €
IV - 55.000 €	50	160 €	120 €	80 €	40 €
V - 65.000 €	60	200 €	144 €	96 €	48 €
VI - 75.000 €	70	224 €	168 €	112 €	56 €
VII - >75.000 €	80	256 €	192 €	128 €	64 €

6 Stunden

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	96 €	72 €	48 €	24 €
II - 35.000 €	30	144 €	108 €	72 €	36 €
III - 45.000 €	40	192 €	144 €	96 €	48 €
IV - 55.000 €	50	240 €	180 €	120 €	60 €
V - 65.000 €	60	300 €	216 €	144 €	72 €
VI - 75.000 €	70	336 €	252 €	168 €	84 €
VII - >75.000 €	80	384 €	288 €	192 €	96 €

VÖ + Zeiten (7Stunden)

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	112 €	84 €	56 €	28 €
II - 35.000 €	30	168 €	126 €	84 €	42 €
III - 45.000 €	40	224 €	168 €	112 €	56 €
IV - 55.000 €	50	280 €	210 €	140 €	70 €
V - 65.000 €	60	350 €	252 €	168 €	84 €
VI - 75.000 €	70	392 €	294 €	196 €	98 €
VII - >75.000 €	80	448 €	336 €	224 €	112 €

Ganztagesbetreuung

bis 8 Stunden täglich

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	128 €	96 €	64 €	32 €
II - 35.000 €	30	192 €	144 €	96 €	48 €
III - 45.000 €	40	256 €	192 €	128 €	64 €
IV - 55.000 €	50	320 €	240 €	160 €	80 €
V - 65.000 €	60	400 €	288 €	192 €	96 €
VI - 75.000 €	70	448 €	336 €	224 €	112 €
VII - >75.000 €	80	512 €	384 €	256 €	128 €

bis 9 Stunden täglich

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	144 €	108 €	72 €	36 €
II - 35.000 €	30	216 €	162 €	108 €	54 €
III - 45.000 €	40	288 €	216 €	144 €	72 €
IV - 55.000 €	50	360 €	270 €	180 €	90 €
V - 65.000 €	60	450 €	324 €	216 €	108 €
VI - 75.000 €	70	504 €	378 €	252 €	126 €
VII - >75.000 €	80	576 €	432 €	288 €	144 €

bis 10 Stunden täglich

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	160 €	120 €	80 €	40 €
II - 35.000 €	30	240 €	180 €	120 €	60 €
III - 45.000 €	40	320 €	240 €	160 €	80 €
IV - 55.000 €	50	400 €	300 €	200 €	100 €
V - 65.000 €	60	500 €	360 €	240 €	120 €
VI - 75.000 €	70	560 €	420 €	280 €	140 €
VII - >75.000 €	80	640 €	480 €	320 €	160 €

> 10 Stunden täglich

		Kinder in der Familie			
Stufe	1/1000 des Eckwerts	1	2	3	4
I - 25.000 €	20	176 €	132 €	88 €	44 €
II - 35.000 €	30	264 €	198 €	132 €	66 €
III - 45.000 €	40	352 €	264 €	176 €	88 €
IV - 55.000 €	50	440 €	330 €	220 €	110 €
V - 65.000 €	60	550 €	396 €	264 €	132 €
VI - 75.000 €	70	616 €	462 €	308 €	154 €
VII - >75.000 €	80	704 €	528 €	352 €	176 €

Betreuungsentgelt für Angebote der Kindertagesbetreuung in Metzingen (Erläuterungen zur verpflichtenden Selbsteinstufung)

1. Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einnahmen des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einnahmen aus:

1. nichtselbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs/ -Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt)
2. selbständiger Arbeit
3. Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden)
4. Vermietung und Verpachtung
5. Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen
6. Elterngeld (300 € Freibetrag)

sowie Einnahmen aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft und Einkünfte

i. S. des Einkommensteuergesetzes § 22. **Ausnahme: Kindergeld** gilt **nicht** als Einkommen.

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Reduziert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden.

Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

2. Abzüge

Je kindergeldberechtigtes Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3000,-€ vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern/Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren.

Der Freibetrag gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich gezahlt werden.

3. Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder

Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mit mindestens 20 Betreuungsstunden in einer Metzinger Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter) angemeldet, ermäßigt sich das Entgelt für die älteren Kinder um 50 %.

4. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.

5. Schlussbestimmung

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zum Einkommen gemacht, so kann der Betreuungsvertrag abgelehnt oder aufgekündigt werden.

Ersatzweise ist auch eine Entgelteinstufung in der Höchchststufe möglich.

Die Stadt Metzingen, Kindertagesstättenverwaltung, ist berechtigt Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Häufig gestellte Fragen:

Ab wann wird ein Entgelt erhoben?

Die Aufnahme erfolgt zwar mit dem ersten Tag in der Einrichtung, während der ersten zwei Wochen der Eingewöhnung wird aber auf das Entgelt verzichtet. Maßgeblich für den Beginn der Entgeltpflicht ist also die dritte Woche. Wird ausnahmsweise auf eine Eingewöhnungsphase verzichtet, beginnt die Entgeltpflicht mit dem Tag der Aufnahme.

Wird auch für angefangene Monate das volle Entgelt fällig?

Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, wird nur das hälftige Entgelt erhoben. Als Aufnahme im Sinne dieser Regelung ist der erste Tag nach der zweiwöchigen Eingewöhnung zu verstehen.

Ab wann gilt die Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder?

Die Ermäßigung wird ab bzw. bis zu dem Zeitpunkt gewährt, in dem für alle Kinder die Entgeltpflicht für einen vollen Monat besteht.

Wird die Ermäßigung für mehrere Kinder auch gewährt, wenn ein Kind außerhalb von Metzingen betreut wird?

Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Betreuung außerhalb Metzingens in Form der Kindertagespflege erfolgt. Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wird keine Ermäßigung gewährt.

Ab wann gilt die Reduzierung der Entgelte bei der Geburt eines Kindes?

Die Reduzierung erfolgt ab dem Folgemonat der Geburt.

Zählt zum maßgeblichen Einkommen auch das Einkommen des Lebenspartners, wenn diese(r) kein Elternteil des betreuten Kindes ist?

Analog zu den Regelungen des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) wird für eine so genannte Bedarfsgemeinschaft angenommen, dass das Familieneinkommen für alle – auch nicht verwandten – Familienmitglieder eingesetzt wird und daher komplett bei der Einstufung berücksichtigt werden muss.

Zählt zum maßgeblichen Einkommen auch das Einkommen eines kindergeldberechtigten, volljährigen Kindes im Haushalt?

Das Einkommen des volljährigen Kindes zählt nicht zum Familieneinkommen. Der Verdienst aus einem Nebenjob soll dem Schüler/Studenten erhalten bleiben.

Können unterhaltsberechtigter Kinder außerhalb des Haushaltes als bei der Einstufung in die Tabelle bei der Anzahl der Kinder (Zählkinder) berücksichtigt werden?

Eine Anrechnung als „Zählkind“ ist nicht möglich. Tatsächlich bezahlte Unterhaltsleistungen werden durch den Freibetrag (§ 2 Absatz 2) einkommensmindernd berücksichtigt.